

Wichtige Informationen zu Mitteilungspflichten nach Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Zum 1. Januar 2023 wurden die Vorschriften des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) zur Antibiotikaminimierung auf neue Nutzungsarten erweitert. Ziel des Gesetzes ist es, den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung besser zu erfassen und dauerhaft zu senken.

Tierhalter, die eine der Nutzungsarten nach Anlage 1 Spalte 3 des TAMG berufs- oder gewerbsmäßig halten, sind verpflichtet für jedes Halbjahr und für jeden Tierhaltungsbetrieb für den eine Registriernummer nach Vieh-Verkehrs-Verordnung zugeteilt wurde, die Anzahl der Tiere wie folgt mitzuteilen:

1. **Anzahl der Tiere** der jeweiligen Tierart, die in jedem Halbjahr **zu Beginn des Jahres im Betrieb** gehalten worden sind.
2. **Anzahl der Tiere** der jeweiligen Tierart, die **im Verlauf eines jeden Halbjahres** in den Betrieb **aufgenommen** worden sind.
3. **Anzahl der Tiere** der jeweiligen Tierart, die **im Verlauf eines jeden Halbjahres** aus dem Betrieb **abgegeben** worden **oder verendet** sind.

Die **Termine für die Mitteilungen** sind

- für das erste Kalenderhalbjahr **jeweils spätestens am 14. Juli** des betreffenden Jahres
- für das zweite Kalenderhalbjahr **jeweils spätestens am 14. Januar** des Folgejahres.

Die **Verpflichtung der Mitteilung zur Nullmeldung** bleibt für Tierhalter der betroffenen Nutzungsarten bestehen.

Es entfällt die Tierhalter-Versicherung gegenüber der Behörde sowie die Pflicht zur Mitteilung zur Verwendung antimikrobiell wirksamer Substanzen.

Mitteilungspflichtig sind Betriebe bzw. Tierhalter der genannten Nutzungsarten, wenn im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als die folgenden Tierzahlen gehalten werden:

Nutzungsart	Untergrenze
zugegangene Kälber < 12 Monate	25
Milchrinder	25
Saugferkel	85
Zuchtschweine	85
Ferkel bis einschließlich 30 kg	250
Mastschweine über 30 kg	250
Masthühner	10.000
Legehennen	4.000
Junghennen	1.000
Mastputen	1.000

Wichtig!

Es gelten weiterhin die oben genannten Meldefristen, die Mitteilungen müssen nicht tages- oder wochenaktuell durchgeführt werden.

Wer nach Absatz 1 Satz 1 TAMG zur Mitteilung verpflichtet ist, hat Änderungen der mitteilungspflichtigen Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderungen elektronisch (in der HIT TAM Datenbank) mitzuteilen.

Die Pflicht zur Mitteilung über Antibiotikaawendungen bei den gehaltenen und behandelten Tieren liegt zukünftig gemäß § 56 TAMG beim behandelnden Tierarzt.

Zeitstrahl HIT/TAM ab 23/1

